



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 428

22. Oktober 2025

2132.0-F

Benachrichtigung der Finanzämter und der unteren Vermessungsbehörden von Bauvorhaben (Bauvorhabensbekanntmachung – FAVermBauBek)

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat**

vom 6. Oktober 2025, Az. 74-VM 1014-1/9

1. Beteiligte Behörden und Rechtsgrundlagen

Zur Feststellung der Grundsteuerwerte und der Äquivalenzbeträge sowie der Festsetzung der Grundsteuermessbeträge und der Grundsteuer (§ 229 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes – BewG, Art. 10 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Grundsteuergesetzes – BayGrStG) und zur Erfassung und Fortführung des Liegenschaftskatasters (Art. 10 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG) informieren die unteren Bauaufsichtsbehörden

- a) die Finanzämter und
- b) die unteren Vermessungsbehörden

über Verfahren nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

2. Meldungen

2.1 Anlass und Zeitpunkt

Die Übermittlung der Information erfolgt umgehend und insbesondere bei folgenden Anlässen:

- a) Baugenehmigung (Art. 68 Abs. 1 BayBO),
- b) Bescheinigung einer Genehmigungsfiktion (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO),
- c) Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 69 Abs. 2 BayBO),
- d) Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 BayBO),
- e) Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO).

2.2 Umfang

¹Die Mitteilung umfasst dabei nachfolgende Angaben:

- a) Bauherr und Anschrift,
- b) Name des Bauvorhabens sowie Betreff,
- c) Verortung des Baugrundstücks durch Gemarkung und Flurstücksnummer,
- d) Anschrift des Grundstücks,
- e) Datum der Feststellung und Aktenzeichen des Genehmigungsverfahrens,
- f) Art der baulichen Maßnahme,
- g) Baukosten des Genehmigungsbescheids,

- h) Lageplan nach § 7 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV),
- i) Datum der Genehmigungsverlängerung.

²Satz 1 Buchst. g bedarf keiner Übermittlung an die Finanzämter.

2.3 Übermittlungsweg

¹Die Mitteilungen sollen elektronisch erfolgen. ²Ist eine elektronische Übermittlung nach Satz 1 nicht möglich, so sind die Unterlagen nach Nr. 2.2 auf andere geeignete Weise an die jeweiligen Finanzämter und unteren Vermessungsbehörden zu übermitteln. ³Die Einzelheiten zu Satz 1 werden zwischen den Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat vereinbart.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

3.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. November 2030 außer Kraft.

3.2 Mit Ablauf des 30. November 2025 treten außer Kraft:

- a) die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen über die Benachrichtigung der Bewertungsstellen der Finanzämter und der Vermessungsämter von Bauvorhaben vom 25. November 1987 (FMBI. S. 446, AllMBI. 1988 S. 172) und
- b) das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Benachrichtigung der Bewertungsstellen der Finanzämter und der Vermessungsämter von Bauvorhaben vom 16. September 1994 (GZ: IIB4-4101.2-006/88).

Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Dr. Alexander Voigt
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.